**Ergänzende Hinweise**

**zu den Verwaltungsvorschriften zur Haushaltssystematik des Landes Nordrhein-Westfalen (Gruppierungsplan mit Zuordnungshinweisen) vom 25.07.2014 - IC2-0013-3.1 - für den Haushaltsvollzug**

**Inhalt**

a) Hinweise zur Absetzung von der Ausgabe - Gruppe 119 -

b) Hinweise zur Buchung mit der Hauptforderung - Gruppe 119 -

c) Hinweise zum Buchungsverbot bei den Gruppen 371, 372, 461, 462, 548, 549, 971, 972 -

d) Hinweis zu den Verfügungsmitteln - Gruppe 529 -

e) Hinweis zu den Gerichts- und ähnliche Kosten - Gruppe 526 -

**a) Hinweise zur Absetzung von der Ausgabe**

Zu Gruppe 119 (Sonstige Verwaltungseinnahmen)

Ersatzleistungen und andere Entschädigungen aus Versicherungsverträgen und von Privaten für Schäden sind bei Gruppe 119 zu buchen, soweit nicht eine Absetzung von der Ausgabe vorgeschrieben ist (vgl. VV zu den §§ 15 und 35 LHO)

Rückzahlung überzahlter Beträge, Frachterstattungen sind bei Gruppe 119 zu buchen, soweit nicht eine Absetzung von der Ausgabe vorgeschrieben ist (vgl. VV zu § 35 LHO)

Einnahmen für die Inanspruchnahme dienstlicher Fernmeldeanlagen durch Dritte sind bei den entsprechenden Titeln von der Ausgabe abzusetzen (vgl. VV zu den §§ 15 und 35 LHO)

**b) Hinweise zur Buchung mit der Hauptforderung**

Zu Gruppe 119 (Sonstige Verwaltungseinnahmen)

Einnahmen aus der Verwertung von Pfändern sind bei Gruppe 119 zu buchen, soweit die Buchung mit der Hauptforderung nicht möglich ist.

**c) Hinweise zum Buchungsverbot**

Zu Gruppe 371 Globale Mehreinnahmen

Zu Gruppe 372 Globale Mindereinnahmen

Zu Gruppe 461 Globale Mehrausgaben für Personalausgaben

Zu Gruppe 462 Globale Minderausgaben für Personalausgaben

Zu Gruppe 548 Globale Mehrausgaben für sächliche Verwaltungsausgaben

Zu Gruppe 549 Globale Minderausgaben für sächliche Verwaltungsausgaben

Zu Gruppe 971 Globale Mehrausgaben

Zu Gruppe 972 Globale Minderausgaben

Buchungen dürfen bei diesen Gruppen nicht vorgenommen werden

**d) Hinweis zu den Verfügungsmitteln**

Zu Gruppe 529 (Verfügungsmittel)

Die Ausgaben sind einzeln zu belegen, eine pauschale Auszahlung ist nicht zulässig.

**e) Hinweis zu den Gerichts- und ähnliche Kosten**

Zu Gruppe 526 (Ausgaben für Sachverständige, Gerichtskosten und ähnliche Ausgaben)

Soweit das Land nicht als Partei auftritt, sind die Gerichtskosten und ähnliche Ausgaben bei Gruppe 532 zu buchen.